Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Januar 1837.

Verordnung.

Die Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen betreffend.

Um das Geschäft, welches aus der Verrechnung und Erhebung der nach §. 65 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfonde zugewiesenen Einkünfte erledigter Schulstellen erwächst, möglichst zu vereinfachen, wird hiemit Folgendes verordnet:

§. 1.

Von erledigten Schulstellen, deren fixer Gehalt nebst dem durchschnittlichen Schulgeld (jedoch mit Ausschluß des Wohnungsanschlags) im Ganzen den Betrag von jährlichen 200 fl. nicht übersteigt, werden, wenn die Stelle durch einen Schulverwalter versehen wird, keine Interkallargefälle zum allgemeinen Pensions- und Hülfsfond erhoben.

Dieselben werden nach Ablauf des Gnadenquartals oder, sofern keine Wittwe und keine Kinder vorhanden sind, sogleich vom Abgang des vorherigen Lehrers an, nach dem §. 62 des Gesetzes jedesmal in vollem Betrage dem Schulverwalter überlassen.

§. 2.

Bei den Schulstellen, deren fixer Gehalt mit dem Schulgeld 200 fl. übersteigt, ist, wenn eine Wittwe oder Kinder das Gnadenquartal anzusprechen haben und der Dienst mit Ablauf dieses Quartals wieder besetzt wird, ebenfalls keine Abrechnung mit dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfonde nöthig, und die Abrechnung der Wittwen und Kinder des Lehrers mit dem Schulverwalter oder Nachfolger bleibt hier, wie im Falle des §. 1, den Betheiligten unter sich überlassen.

§. 3.

Ist aber bei der Schulstelle, deren fixer Gehalt sammt Schulgeld 200 fl. übersteigt, kein zum Gnadenquartal Berechtigter vorhanden, oder kann mit Ablauf des Gnadenquartals die Stelle noch nicht alsbald wieder besetzt werden, so sind die Einkünfte, so weit sie nicht nach Verwendung des Schulgelds zu dem noch weitern Aufwande für den Schulverwalter (§. 63 des Gesetzes) erforderlich sind, in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond einzuliefern.

§. 4.

Es wird jedoch auch in diesem Falle keine eigene Interkallargefällverrechnung geführt, sondern die Schulfondsverwaltung oder, wenn kein Ortsschulfond vorhanden ist, die Gemeindeverrechnung verwaltet und erhebt das ganze Einkommen der Schulstelle für sich, bezahlt davon dem Schulverwalter das Schulgeld-Betreffniß und das, was ihm etwa noch weiter gebührt, und liefert sodann den Mehrbetrag des Lehrereinkommens für die Periode vom Abgang des vorigen Lehrers, beziehungsweise vom Ablauf des Gnadenquartals an bis zum Dienstantritt des neuen Lehrers lediglich nach dem Competenzanschlag an den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond ab, ohne demselben über den wirklichen Ertrag des Lehrereinkommens Rechnung abzulegen.

In gleicher Weise rechnet die Schulfonds- oder die Gemeinde-Verrechnung auf den Grund des nämlichen Competenzanschlags mit dem vorigen Lehrer oder dessen Erben und mit dem Dienstnachfolger ab, sofern das bezogene Diensteinkommen eine größere Periode, als die vom Abgang des Lehrers oder Ablauf des Gnadenquartals bis zur Wiederbesetzung der Schulstelle, umfaßt.

§. 5.

Bei den im §. 2 und 4 erwähnten Abrechnungen mit dem Vorgänger und Nachfolger wird angenommen, daß das Besoldungsjahr, auf welches das zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werdende Diensteinkommen zu vertheilen ist, vom 23. April des einen bis zum 23. April des andern Jahrs laufe.

Was der eine oder andere Betheiligte an Naturalien oder an Gutsertrag bezog, wird ihm nach dem Competenzanschlag als Empfang in Rechnung gebracht, und er hat überdies Demjenigen, der den Anbau der Felder besorgte, dafür den Kostenersatz zu leisten.

§. 6.

Von einem Lehrer, welcher versetzt wird und erst nach Ablauf eines Schulhalbjahrs während der Frühjahrs- oder Spätjahrsferien auf seinen neuen Posten aufzieht, wird an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

genommen, daß er erst mit dem Schlusse dieser Ferien die vorige Stelle verlassen und die neue angetreten habe.

§. 7.

Auch im Falle des §. 1 und 2, wo der allgemeine Pensions- und Hülfsfond von den Interkallargefällen nichts bezieht, kann der Schulvorstand, wenn die Schulstelle Güter oder Naturalgefälle hat, die Verwaltung derselben dem Schulfonds-Verrechner oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der Gemeindeverrechnung zuweisen, wobei alsdann der Ertrag ebenfalls der Schulfonds-, beziehungsweise der Gemeinde-Kasse zukommt, und diese denselben den verschiedenen Betheiligten lediglich nach dem Competenzanschlag ausfolgt.

§. 8.

Eine Verpachtung von Gütern von Seiten der dieselben verwaltenden Schulfonds- oder Gemeinde-Verrechnung (§. 4 und §. 7) auf länger als auf 1 Jahr findet nicht statt, und die von der Verrechnung selbst angebauten Felder kann der neue Lehrer, wenn er ihr den Genuß derselben für das betreffende Jahr gegen den Competenzanschlag nicht belassen will, gegen den Ersatz der Anblümungs- und sonstigen Kosten zur Selbstbenützung sogleich an sich ziehen.

§. 9.

Wenn da, wo mehrere Lehrer angestellt sind, die Stelle des Einen derselben, ohne daß dafür ein Schulverwalter aufgestellt wäre, durch die andern Lehrer versehen wird, so erhalten die Letztern dafür den Antheil an dem Schulgeld, welcher sonst nach §. 43 des Gesetzes dem abgehenden Lehrer zugekommen wäre.

Der fixe Gehalt desselben fließt in allen, auch in den im §. 1 erwähnten, Fällen nach Ablauf des Gnadenquartals ganz in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond.

§. 10.

Wenn jedoch an einer Schule gegenwärtig in Folge des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 oder auch später wieder wegen vermehrter Kinderzahl ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer angestellt, also eine neue Schulstelle errichtet werden soll, muß, wenn dies ausgesprochen ist, die Stelle aber wegen Mangel an Candidaten noch nicht besetzt werden kann, der dafür ermittelte fixe Gehalt, bis die Schulstelle besetzt seyn wird, zum Schulfond geschlagen oder, sofern die Schule keinen solchen hat, zu einem eigenen Schulfond angelegt werden.

Carlsruhe den 12. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

über die Klasseneintheilung bei den Volksschulen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, den §. 5 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (Reg. Blatt S. 192), wornach da, wo nur ein Schullehrer angestellt ist, die Schüler jedesmal in drei Klassen abgetheilt werden sollen, in Bezug auf die nur eine geringe Schülerzahl umfassenden Schulen dahin zu modifiziren, daß

1) da, wo die 2te und die 3te Klasse mit einander nicht mehr als 40 Schüler enthalten, die Schüler dieser beiden Klassen in eine Klasse (von 2 Abtheilungen) vereinigt werden, folglich nach §. 3 der Schulordnung gleichzeitig Unterricht erhalten,
2) daß dabei die in der Schulordnung für jede solche Klasse einzeln auf täglich 2 Stunden bestimmte Unterrichtszeit beider Klassen zusammengerechnet werde, die vereinigte Klasse also täglich in der Regel 4 Stunden Unterricht erhalte,
3) und daneben die 1te Klasse (die Klasse der Anfänger) täglich zwei Stunden in allen Fällen abgesondert unterrichtet werde.

Carlsruhe den 12. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Die Erwählung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der Freiherr Ernst von Göler, Großherzoglicher Reisemarschall, hat seiner bisherigen Stelle eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung für den grundherrlichen Adel unterhalb der Murg entsagt, und vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Dezember v. J. Nr. 1976 ist als landesherrlicher Commissär zur Vornahme einer anderen Wahl der Oberhofrichter Freiherr von Stengel zu Mannheim ernannt worden.

Carlsruhe den 2. Jänner 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Die Erwählung zweier Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 13ten Städte-Wahlbezirk, Apotheker Posselt in Heidelberg, und der Abgeordnete für den 7ten Aemter-Wahlbezirk, Friedrich Trötschler in Tiefenstein, haben ihrer Stelle entsagt, und vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Dezember v. J. und 4. d. M. sind als landesherrliche Commissäre zur Vornahme anderer Wahlen für gedachte zwei Bezirke und zwar: für den 13ten Städte-Wahlbezirk (Stadt Heidelberg) der Geheimerath und Regierungs-Direktor Dahmen in Mannheim, und für den 7ten Aemter-Wahlbezirk, (Aemter Säckingen, Klein-Laufenburg und Schönau) der Regierungsrath Burstert in Freiburg ernannt worden.

Carlsruhe den 8. Jänner 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Biethingen und Homboll betreffend.

Die Freiherrn von Hornstein haben auf die ihnen im Umfange der Grundherrschaft Biethingen und Homboll zustehende Forst- und Jagdpolizei, sowie auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in dieser Grundherrschaft Verzicht geleistet. Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demzufolge die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in dem gedachten grundherrlichen Bezirk der landesherrlichen Bezirksforstei Engen übertragen worden ist.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Bei der am 22. November d. J. als dem Geburtstage des höchstseeligen Großherzogs Carl Friedrich, stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preißfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille von der theologischen Fakultät dem Studiosus Fried. Kayser von Heidelberg, von der Juristen Fakultät dem Studiosus Alphons Vuy aus Genf, und von der philosophischen Fakultät dem Studiosus Rudolph Dreher von Großgerau im Hessischen zuerkannt worden.

Die Preisfrage der medizinischen Fakultät und jene der philosophischen Fakultät über Nationalökonomie blieb unbeantwortet.

Carlsruhe den 19. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Stiftung.

Die zu Constanz verstorbene Wittwe Rosa Zumstein, geborne Lynti, hat für die arme evangelische Schuljugend daselbst ein Legat von 200 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre der Geberin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 13. Dezember v. J. den Second-Lieutenant von Renz vom 1ten zum 2ten Infanterie-Regiment zu versetzen.

Durch weitere höchste Ordre von demselben Tag tritt der Rittmeister von Schilling in dem Dragoner-Regiment Großherzog, wegen anderweitiger Anstellung aus dem Armee-Corps in die Suite der Cavalerie, unter Beibehaltung seines Charakters und mit der Erlaubniß, die Uniform der Flügel-Adjutanten der Cavalerie tragen zu dürfen.

Durch weitere höchste Ordre von dem nämlichen Tag wurden der Rittmeister von Roggenbach in dem 2ten Dragoner-Regiment zum Major, unter Versetzung zum Dra-

goner-Regiment Großherzog; der Rittmeister Lemaistre im Dragoner-Regiment Großherzog zum Major ernannt,

der Rittmeister Hilpert, bisher Adjutant des Divisionärs der Infanterie, zu dem Dragoner-Regiment Großherzog versetzt; die Premier-Lieutenants Karl Wolf und Franz Wolf im 2ten Dragoner-Regiment zu Rittmeistern ernannt, letzterer unter Versetzung zum Dragoner-Regiment Großherzog.

Durch höchste Ordre vom 20. Dezember v. J. wurde Premier-Lieutenant von Neubronn zum Adjutanten des Divisionärs der Infanterie ernannt, mit der Erlaubniß, die Uniform der Adjutanten der Generale zu tragen.

Durch höchste Ordre vom 13. Dezember v. J. wurde der Rittmeister Streule im Dragoner-Regiment Großherzog, und der Premier-Lieutenant von Brand im 2ten Dragoner-Regiment, mit dem Charakter als Rittmeister, in den Pensionsstand versetzt, beide mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Cavalerie zu tragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hoben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bei dem Landesgestüt fungirenden Stallmeister Freiherrn Adolph von Seldeneck zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen,

den Hofgärtner Held zu Karlsruhe zum Garten-Inspektor zu ernennen,

den Amtschirurgen Ebert in Bretten seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

dem Pfarrer Johann Neuthard zu Rohrbach, Oberamts Heidelberg, die katholische Pfarrei Neuthard, Oberamts Bruchsal, zu verleihen, und

die Anstellung des Forstpraktikanten Carl Schlachter aus Oberalphen als städtischer Förster der Stadt Eberbach zu bestätigen geruht.

Die standesherrlich fürstlich Löwenstein-Wertheimische Präsentation des Pfarrers Friedrich Schenk zu Niklashausen auf die evangelische Pfarrei Rassig, Dekanats Wertheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Rechtspraktikant Rieder in Ettenheim, hat von Großherzoglichem Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Candidaten der Pharmacie Theodor Blas von Lörrach und Ludwig Bissingen aus Mannheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Ernennung des Dekans und Pfarrers Vogel zum Professor der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg ist die mit dem Dekanat und der Bezirks-Schulvisitatur verbundene katholische Pfarrei Salem, deren Competenz beiläufig 800 fl. beträgt, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Kaplans Leibinger zu Bodmann auf die Pfarrei Lippertsreuthe ist die Kaplanei Bodmann, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Grundherrschaft von Bodmann zu Bodmann welcher das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Niklashausen, Dekanats Wertheim, mit einem Competenzanschlag von 651 fl. 39 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Wertheimschen Standesherrschaft zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Januar 1837.

Bekanntmachungen.

Die landesherrliche Bestätigung des von dem Freiherrn Julius von Gemmingen-Hagenschieß errichteten Stammguts betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem von dem Freiherrn Julius von Gemmingen-Hagenschieß errichteten Stammgutsstatut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiemit öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 23. Dezember 1836.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Meier.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es haben nemlich gestiftet:

in den Armenfond zu Heimbach, Pfarrer Frieß in Thennenbach 300 fl.

in den Kapellenfond zu Schönenbuchen, Herrmann Lais zu Rohlsbach 100 fl.

in den Kirchenfond zu Schönau,

a) Herrmann Lais zu Rohlsbach 200 fl.

b) Eva Kiefer, Wittwe des Johann Köpfer, Müllers von Kastell, 200 fl.

in den Armenfond in Stetten,

a) der geistliche Rath und Dekan Freiherr von Wittersbach in Stetten 50 fl.

b) ein Ungenannter 50 fl.

in den Kirchenfond zu Stetten,

a) die Gebrüder Anton und Johann Baptist Metzger von Stetten 50 fl.

b) die Geschwister Leo und Ludwina Pregger 50 fl.

in den Armenfond zu Bremgarten, ein Ungenannter 11 fl.

in den Schul- und Armenfond Hecklingen, Johann Herr von Hecklingen 100 fl.

in den Spitalfond zu Kirchhofen, Maria Anna Federer von Kirchhofen 166 fl. 2 kr.

in den Armenfond zu Oberried, Adlerwirth Rees von Oberried 200 fl.

in den Kirchenfond zu Buchholz,

a) Hofgerichtsrath Carl Freiherr von Gleichenstein in Freiburg 152 fl.

b) derselbe 300 fl.

in den Schulfond zu katholisch Thennenbronn,

a) Maria Agatha Allgaier, geborne Wieser 10 fl.

b) Joseph Hug ledig 25 fl.

in den Armenfond zu Ebringen, Magdalena Bechtold, Wittwe des Rotkar Linsenmaier von Ebringen 111 fl.

in den Kirchenfond zu Rickenbach, Johann Albiez, ledig von Hottingen, 30 fl.

in den Armenfond zu Herthen, Anna Maria Dischler ledig von Herthen 745 fl. 28 kr.

in den Armenfond zu Littenweiler, Gertrud Bader, Wittwe des Michael Bernauer von Littenweiler, 100 fl.

in den St. Barbara-Kapellenfond zu Littenweiler, Gertrud Bader, Wittwe des Michael Bernauer von Littenweiler, 72 fl.

in den Armenfond zu Liel, Magdalena Zimmermann, Wittwe des Altvogts Ignaz Böhler von Liel, 11 fl.

in den Spitalfond zu Staufen, Anna Maria Rinderle von Staufen 200 fl.

in den Kirchenfond zu Jach, die Anna Burger'schen Relikten von Jach 50 fl.

in den Schulfond zu Oberrimsingen, ein Ungenannter 100 fl.

in den kathol. Armenfond zu Kadelburg, Verena Häßig ledig von Kadelburg 150 fl.

in den Armenfond zu Mördingen, der verstorbene Pfarrer Schwarzweber in Mördingen 100 fl.

in den Kirchenfond zu Obersäckingen, Maria Weber, Wittwe des Joseph Hausi von Obersäckingen, 150 fl.

in den Kirchenfond zu Waldau, Joseph Kaiser von Oberjoßthal 100 fl.

in den Armenfond zu Bleibach, Pfarrer Leonard Hug in Urloffen 50 fl.

in den Kirchenfond zu Breitnau, Jakob Benitz von Breitnau 25 fl.

in den Schulfond zu Bollschweil,

a) Martin Lorenz von Bollschweil 60 fl.

b) Konrad Albert von da 60 fl.

in den Schulfond zu Liel, Magdalena Zimmermann, Wittwe des Altwogts Ignaz Böhler von Liel 14 fl.

in den Schul- und Armenfond zu Rheinweiler, Mathias Schulzen Wittwe von Rheinweiler, 24 fl. 4 kr.

in den Armenfond zu Munzingen, der verstorbene Pfarrer Frech in Luttingen 100 fl.

in den Kirchenfond zu Neukirch, Maria Beuerle ledig von Neukirch 75 fl.

dieselbe in den dortigen Armenfond 50 fl.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberamtmann Meyr in Waldkirch und dem Hofrath und Stadtamts-Physikus Dr. von Wänker zu Freiburg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem praktischen Arzt Dr. Guggert in Baden den Charakter eines Großherzoglichen Medicinalraths zu verleihen,

den Rechtspraktikanten Christian Kirn in Mannheim zum Secretär bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen,

dem Pfarrer Christian Stöß zu Bötzingen die erledigte Pfarrei Brombach,

dem Pfarrverweser Franz Xaver Staigmaier in Bräunlingen die dortige erledigte Stadtpfarrei, und

dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Burkard zu Kuppenheim die katholische Pfarrei Hambrücken, Oberamts Bruchsal, zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 3. Januar l. J. ist der Rechtspraktikant Friedrich Zutt von Heidelsheim zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt, so wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. d. M. dem Rechtspraktikanten Eduard Algardi aus Mannheim, dermalen in Gengenbach, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Nach dem Antrag der Evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission sind von 8 im Dezember v. J. geprüften Theologen folgende 7 in die Zahl der evangelischen Pfarr-Candidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Daniel Walz von Carlsruhe,
Leonhard Breitenstein von Müllheim,
Friedrich Ludwig Raupp von Vogelbach,
Eduard Wilhelm Kaufmann von Wiesleth,
August Wilhelm Ludwig von Müllheim,
Gustav Friedrich Wöttlin von Carlsruhe,
Karl Friedrich Metzger von Göbrichen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

In Folge höchster Entschließung soll bei der Großherzoglichen Zolldirection ein Revisionsvorstand angestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirection vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Enthebung des Bezirksförsters Wetzel in Sulzburg von seinem bisherigen Dienstposten ist dieser Bezirksforstei-Dienst in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich um solchen bewerben wollen, haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forst-Domänen und Bergwerke zu melden.

Durch die Pensionirung des Amtswundarztes Ebert in Bretten ist die dortige Amtschirurgatsstelle, mit dem normalmäßigen Gehalte von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch das Ableben des Amtschirurgen Hungerbühler ist das Amtschirurgat Stockach, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg